

3.9 MERKBLATT ÜBER DIE TAGGELDER DER IV

Gültig ab 1. Januar 2024

Allgemeines

- 1** Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV): Sie sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse) gewährt die IV kein Taggeld.
- 2** Der Anspruch auf IV-Taggeld entsteht frühestens am ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an. Der Anspruch ist unabhängig von Geschlecht und Zivilstand.
Der Anspruch erlischt bei Beendigung der Eingliederungsmassnahme oder spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird.
- 3** Die IV kennt zwei Arten von Taggeldern:
 - das «Grosse Taggeld» und
 - das «Kleine Taggeld»

Für die beiden Taggelder gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Berechnungsweisen.

Das grosse Taggeld

- 4** Anspruch auf ein grosses Taggeld haben Versicherte, die mindestens 18 Jahre alt sind.
Versicherte, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens nicht erwerbstätig waren, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld. Davon ausgenommen sind Personen in der erstmaligen beruflichen Ausbildung.
- 5** Versicherte erhalten ein grosses Taggeld, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Die versicherte Person kann wegen der Eingliederungsmassnahmen an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen nicht arbeiten.
 - Die versicherte Person kann innerhalb eines Monats an mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen wegen der Eingliederung den ganzen Tag nicht arbeiten.
 - Die versicherte Person ist während der an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen stattfindenden bzw. an drei Einzeltagen innerhalb eines Monats durchgeführten Eingliederung in der gewohnten Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig.

- 6 Das Grosse Taggeld entspricht in der Regel 80 % des Lohnes vor Eintritt des Gesundheitsschadens.
- 7 Erzielt eine versicherte Person während der Eingliederung ein Erwerbseinkommen, wird das Grosse Taggeld entsprechend gekürzt.

Das kleine Taggeld

- 8 Anspruch auf ein kleines Taggeld haben Versicherte, die mindestens 18 Jahre alt sind:
 - Die in der ersten beruflichen Ausbildung (z.B. Lehrlinge) sind;
 - Die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben und sich, ohne bereits erwerbstätig gewesen zu sein, Eingliederungsmassnahmen unterziehen.
- 9 Das kleine Taggeld entspricht im allgemeinen einem Dreissigstel des monatlichen Durchschnittslohnes der Lehrlinge von derzeit brutto CHF 35.00 pro Tag.
- 10 Erzielt eine versicherte Person während der ersten beruflichen Ausbildung ein Erwerbseinkommen, wird das kleine Taggeld entsprechend gekürzt.
- 11 Wenn die IV die Verpflegungs- und Unterkunftskosten während der Eingliederungsmassnahmen voll übernimmt, wird ein Abzug vom Taggeld gemacht.

Taggelder bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft

- 12 Die versicherte Person, die wegen Schwangerschaft, Mutterschaft, Krankheit oder Unfall nicht in der Lage ist, sich weiterhin der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (Erstausbildung, Umschulung, Untersuchungen oder Abklärungen) zu unterziehen, haben während dieser Zeit für weitere 30 Tage pro Anlassfall Anspruch auf Taggeld, sofern nicht eine andere Versicherung eine gleichartige Leistung auszurichten hat. Wenn jedoch der Anspruch voraussichtlich auch ohne den Eintritt einer Schwangerschaft, einer Krankheit oder eines Unfalls erloschen wäre, so erlischt der Anspruch auf Taggeld vor Ablauf dieser 30 Tage auf diesen Zeitpunkt hin. Es besteht keine weitergehende Deckung bei Unfall, Krankheit oder in der beruflichen Vorsorge. **Es ist Sache der versicherten Person, sich zur Vermeidung von Deckungslücken privat zu versichern. Wir bitten Sie diesbezüglich mit den entsprechenden Versicherungen Kontakt aufzunehmen.**

Beiträge an die AHV/IV

- 13 Taggelder der IV gelten als Einkommen. Deshalb müssen Versicherte auf ihnen AHV/IV/ALV-Beiträge entrichten.
- 14 Die Taggelder werden in das individuelle AHV-Konto der versicherten Person eingetragen und bei der Berechnung künftiger Renten mitberücksichtigt.

Festsetzung und Auszahlung der Taggelder

- 15** Die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder erfolgt grundsätzlich durch die IV-Stelle.
- 16** Über die Dauer und den Umfang des Taggeldanspruches erlässt die IV-Stelle eine separate Verfügung.
- 17** Die Taggelder werden monatlich, gestützt auf eine Bescheinigung der Eingliederungsstätte oder der IV-Stelle, ausbezahlt. Das Taggeld kann grundsätzlich erst nach Erhalt dieser Bescheinigung ausbezahlt werden.
- 18** Die ganzen Taggelder oder ein Teil davon können dem Arbeitgeber überwiesen werden, sofern dieser der versicherten Person während der Eingliederung einen Lohn (ohne entsprechende Arbeitsleistung der versicherten Person) oder einen Vorschuss auf Taggelder ausgerichtet hat. Gleiches gilt für Sozialdienste, die während dieser Zeit Fürsorgeleistungen ausbezahlt haben.

Weitere Informationen

- 19** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li